ZBB 2018, 194

BGB § 495 Abs. 1, § 355 a. F.

Zum Widerrufsrecht bei Anpassung der Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags und Gewährung eines Aufstockungsdarlehens

BGH, Urt. v. 23.01.2018 – XI ZR 359/16 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2018, 719 =
ECLI:DE:BGH:2018:230118UXIZR359.16.0 = WM 2018, 664

Amtlicher Leitsatz:

1. Passen die Parteien im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung die Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags an und gewährt der Darlehensgeber zugleich für einen Aufstockungsbetrag ein neues Kapitalnutzungsrecht, bietet er nach der gebotenen objektiven Auslegung dem Darlehensnehmer für die Konditionenanpassung die Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufsrechts auch dann nicht an, wenn er eine einheitliche Widerrufsbelehrung erteilt (Fortführung von Senatsurt. v. 28. 5. 2013 – XI ZR 6/12, ZIP 2013, 1372 = WM 2013, 1314, Rz. 19 ff.).

2. Der Widerruf der die Vereinbarung über das neue Kapitalnutzungsrecht betreffenden Willenserklärung führt in solchen Fällen regelmäßig nicht dazu, dass auch die Konditionenanpassung rückabzuwickeln ist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG